

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 49/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fela L [REDACTED] geb. G [REDACTED], verw. W [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, M [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED]

und [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag nicht festzustellen, daß die Klägerin zur Zeit des Verlassens des Vertreibungsgebiets Polen oder bei Beginn der Verfolgung in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend Deutsch gesprochen habe (vgl. BGH Rzw 1970, 503). Das gelte auch für den in der Verfolgung zu Tode gekommenen ersten und für den zweiten Ehemann der Klägerin. Zu diesem Ergebnis gelangt das Beru-

- 5 -

funksgericht auf Grund einer tatrichterlichen Bewertung der
Umstände des Falles, die die Zulassung der Revision nicht
veranlaßt.

Mei

Portmann

